

**Auszüge aus der VwV Sponsoring, Spenden und Erhebungen an Schulen
vom 10. Juni 2020 (MBI. SMK S. 115)**

**I.
Anwendungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für **alle öffentlichen Schulen** im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Fachschulen.

Über Sponsoring, Spenden, Werbung, Erhebungen, Wettbewerbe und den Warenverkauf an Schulen **entscheidet der jeweilige Schulleiter**, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

**II.
Begriffsbestimmungen**

1. **Sponsoring** ist die **freiwillige Gewährung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen**, mit der unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden und **der eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung gegenübersteht**.

2. Eine **Spende** ist die **freiwillige Gewährung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen**, deren überwiegender Zweck die Förderung des Empfängers ist. Der Spende steht **keine vertraglich vereinbarte Gegenleistung** gegenüber.

**III.
Sponsoring**

1. Ein **Sponsoringvertrag darf nur geschlossen werden, wenn**
 - a) die Erfüllung des schulischen **Erziehungs- und Bildungsauftrages gefördert** wird,
 - b) eine wirtschaftliche oder sonstige **Abhängigkeit** der Schule **vom Sponsor nicht zu erwarten** ist,
 - c) der **Anschein ausgeschlossen** ist, dass
 - aa) durch die Sponsoringleistung eine **Entscheidung**, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Sponsoring steht, **beeinflusst werden soll**, oder
 - bb) mit der Entscheidung für einen bestimmten Sponsor eine **Empfehlung der Schule zum Erwerb seiner Leistungen oder Waren** verbunden ist, und
 - d) eine **Mitwirkung der Schule an Werbemaßnahmen** nicht stattfindet.
2. **Soweit die sächliche Ausstattung der Schule betroffen ist, darf der Sponsoringvertrag nur mit Zustimmung des Schulträgers geschlossen werden.** Im Übrigen sind der Schulträger und die Schulkonferenz über vereinbarte Sponsoringverträge zu informieren.
3. Ein Sponsoringvertrag muss schriftlich geschlossen werden. Die Laufzeit des Sponsoringvertrages soll zwei Jahre nicht überschreiten. Leistung und Gegenleistung sind genau zu bezeichnen. Die Gründe, die zur Entscheidung zugunsten eines bestimmten Sponsors geführt haben, sind aktenkundig zu machen.
4. **Politische, weltanschauliche und religiöse Organisationen sind als Sponsoren ausgeschlossen.**
5. Die Gegenleistung der Schule ist auf einen Hinweis auf die Unterstützung durch den Sponsor, zum Beispiel auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen oder in Ausstellungskatalogen, zu beschränken. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, der Marke, des Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen.
6. Im Übrigen gilt die [Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sponsoring in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen \(VwV Sponsoring\)](#) vom 16. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1398), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 334), in der jeweils geltenden Fassung. Einer Einwilligung des Staatsministeriums für Kultus gemäß Ziffer V Nummer 4 Satz 1 [VwV Sponsoring](#) bedarf es nicht.

IV. Spenden

Auf Spenden ist Ziffer III Nummer 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

V. Werbung

1. **Werbung an Schulen ist vorbehaltlich der Ziffer III und der Nummern 2 bis 4 nicht gestattet.**
2. Auf Veranstaltungen, die geeignet sind, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wesentlich zu fördern und die nicht überwiegend kommerziellen, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Zielen dienen, kann durch Plakate oder sonstige Druckwerke hingewiesen werden.

(...)

4. Die (...) **Werbung in Schülerzeitungen** [wird] durch diese Verwaltungsvorschrift nicht berührt.
5. Die Werbung für gesundheits- oder jugendgefährdende Erzeugnisse, insbesondere Tabakwaren oder alkoholische Getränke, ist nicht gestattet.

(...)

VIII. Warenverkauf

1. Der Warenverkauf an Schulen ist nicht gestattet.
2. Nummer 1 gilt nicht in Mensen und Cafeterien sowie für einfache Speisen und Lebensmittel. Der Vertrieb von Tabakwaren und alkoholischen Getränken ist nicht gestattet.
3. Der **Schulleiter kann den Warenverkauf gestatten**, wenn er
 - **überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecken dient,**
 - **im Rahmen von Schulfesten oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt**
 - **oder Waren einer Schülerfirma verkauft werden sollen.**

(...)